

I ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

1. Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan BW 31Ä „Gewerbegebiet Luxemburger Straße“ wird wie folgt geändert:

II TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A) Art und Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO)

Ziffer 4, Satz 1 wird geändert in:

- In den Gewerbegebieten sind folgende Arten von Nutzungen nicht zulässig:
 - Vergnügungstätten wie Spielhallen und Wettbüros (gem. §1 Abs. 6 BauNVO),
 - Bordelle, bordellähnliche Betriebe (gem. § 1 Abs. 5 i. V. m. Abs. 9 BauNVO),
 - Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten und zentrenrelevanten Sortimenten gemäß „Trierer Liste“.
- Ausnahme: Ausnahmeweise sind Betriebe mit ausschließlich nahversorgungsrelevanten Sortimenten bis zu einer Größe von 100qm Verkaufsfläche und nahversorgungsrelevante Randsortimente bis zu einer Größe von 100qm in Betrieben mit ansonsten nicht nahversorgungsrelevanten und zentrenrelevanten Kernsortimenten zulässig (gem. § 1 Abs. 5 i. V. m. Abs. 9 BauNVO).

Trierer Liste (Stand: 30.06.2020)

zentrenrelevante Sortimente:

- Baby-, Kinderartikel (Kleinteile, wie Schnuller, Flaschen, Zubehör)
- Bastelartikel
- Bekleidung, Wäsche
- Bücher
- Elektro-Haushaltsgeräte (außer Elektrogroßgeräte)
- Haushaltswaren, Glas, Porzellan, Keramik, Korbwaren
- Heimtextilien, Bettwäsche inkl. Meter-, Kurz- und Handarbeitswaren
- medizinisch-orthopädische Artikel, Sanitätswaren
- Musikinstrumente, Musikalien (sofern im Instrumentenkoffer transportierbar)
- Optik/Akustik
- Papier- und Schreibwaren, Schulbedarf
- Sammelbriefmarken, Numismatik
- Schuhe, Lederwaren, Reisegepäck
- Spielwaren, Bastelbedarf, Modellbau
- Sportartikel, Sportkleingeräte
- Sportbekleidung (inkl. Sportschuhe)
- Uhren, Schmuck (inkl. Modeschmuck)
- Unterhaltungs-, Kommunikationselektronik, Computer, Foto/Video
- Ton- und Bildträger
- Waffen, Jagdbedarf

nahversorgungsrelevante Sortimente:

- Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Lebensmittelhandwerk und Tabakwaren, Getränke)
- Drogeriewaren (inkl. Hygiene-, Wasch- und Putzmittel)
- pharmazeutische Artikel / Arzneimittel
- Reformwaren
- Schnittblumen
- Tierfutter
- Zeitungen, Zeitschriften

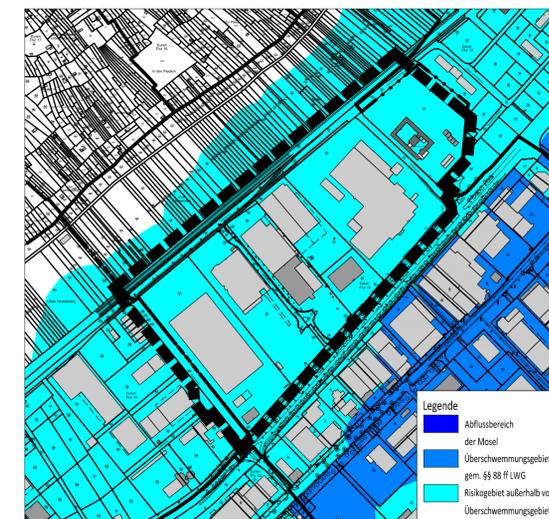
Satz 2 und 3 bleiben unverändert.

Im Gewerbegebiet sind je Betriebsgrundstück nur bis zu 2 Wohnungen zulässig. Wohnungen und Büros sind straßenseitig zu errichten.

III NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1 Überschwemmungsgebiet der Mosel

Das Plangebiet liegt voll umfänglich im Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten der Mosel gemäß § 83 ff Landeswassergesetz (LWG vom 14. Juli 2015, GVBl. S. 383), festgestellt durch die Verordnung vom 14. September 2009. Die Verbote, Auflagen und Bedingungen der Verordnung sind zu beachten.



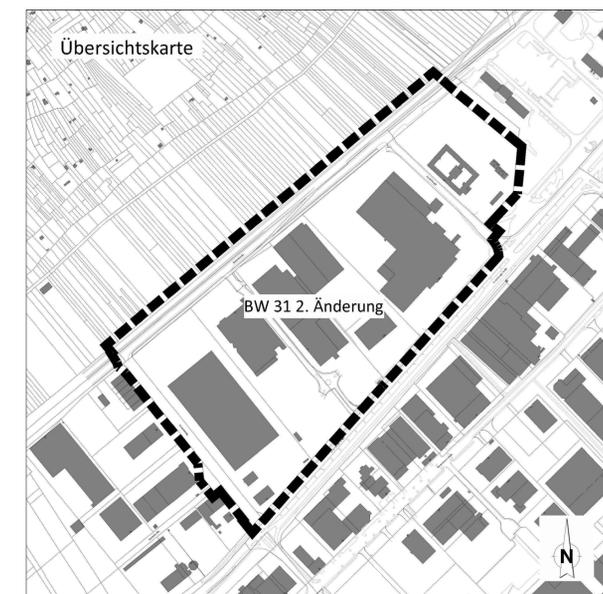
Ausschnitt aus der „Verordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes an der Mosel“ (SGD Nord, 2009)

Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB		Datum
1. Aufstellungsbeschluss durch den Stadtrat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB		25.06.2025
2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB		01.07.2025
3. Beschluss zur öffentlichen Auslegung mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB		25.06.2025
4. Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer Auslegung vom 02.07.2025 bis 15.08.2025		01.07.2025
5. Satzungsbeschluss durch den Stadtrat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB		
6. Ausfertigung		
7. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB		
Für die Richtigkeit der Planunterlage	Ausfertigung	
Hiermit wird bescheinigt, dass die Grenzen und die Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters (Stand:) übereinstimmen.	Der Rat der Stadt Trier hat diesen Bebauungsplan – bestehend aus Planzeichnung und bauplanungsrechtlichen sowie baurechtlichen Festsetzungen am als Satzung beschlossen. Es wird bestätigt, dass das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren eingehalten worden ist und die Beschlüsse ordnungsgemäß zustande gekommen sind. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt und seine Bekanntmachung nach Maßgabe des §10 Abs. 3 BauGB und § 24 Abs. 3 GemO angeordnet.	
Amt für Bodenmanagement und Geoinformation Trier, den		
Für die städtebauliche Planung		
Trier, den Beigeordneter	Trier, den Der Oberbürgermeister	

BEBAUUNGSPLAN der Stadt Trier

BW 31 2. Änderung Gewerbegebiet Luxemburger Straße

Gemarkung Euren, Flur 10, 18 und 19



BW 31
2. Änderung

Registrier-Nr.
377B

Stand: 05/2025
Öffentliche Auslegung

Gewerbegebiet
Luxemburger Straße

